



## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz - CanG)**

LEAP Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit eine Stellungnahme abzugeben.

Wir begrüßen die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen, den Kinder- und Jugendschutz zu stärken, sowie zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten die Qualität von Konsumcannabis zu kontrollieren und die Weitergabe verunreinigter Substanzen zu verhindern. Diese Zielsetzung impliziert auch die in Fachkreisen kaum noch bestrittene Feststellung, dass die seit Jahrzehnten praktizierte Prohibition mit ihrem strafrechtlichen Kontrollregime nicht nur die eigenen Ziele – Schutz der „Volksgesundheit“ und eine generalpräventive Wirkung – verfehlt, sondern die gesundheitliche und soziale Lage der Konsumierenden deutlich verschlechtert hat. Aus dieser Erkenntnis heraus vertreten wir als Organisation, deren Mitglieder vornehmlich im Bereich der Strafverfolgung und der Strafrechtspflege arbeiten oder gearbeitet haben, die Auffassung, dass das Strafrecht beim Umgang mit psychotropen Substanzen grundsätzlich das falsche Instrument ist, sondern bei problematischem Konsum gesundheitsrechtliche Regulierungen – Prävention, Aufklärung, Hilfe, Therapie – mit akzessorischer ordnungsrechtlicher oder gegebenenfalls strafrechtlicher Sanktionierung die adäquaten Interventionsmöglichkeiten sind.

Die Herausnahme von Cannabis aus dem BtMG kann den Anfang dieses Paradigmenwechsels darstellen. Ein eigenes Cannabisgesetz, das auch wesentliche Erleichterungen beim Umgang mit Nutzhanf, CBD-Produkten und medizinischem Cannabis bringt, ist somit aus unserer Sicht ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Trotz dieser grundsätzlich positiven Bewertung des Gesetzentwurfs haben wir erhebliche Zweifel, dass mit der Vielzahl der vorgesehenen Detailregelungen die vorgenannten Ziele tatsächlich erreicht werden können. An vielen Stellen sind Widersprüchlichkeiten erkennbar, die auf einem **gesundheitpolitischen Alarmismus** beruhen und den Konsum zumindest unterschwellig weiterhin als „Drogenübel“ einordnen.

Aus vielen dieser Regelungen wird ersichtlich, dass ausschließlich gesundheitspolitische Aspekte in vermeintlicher Sorge um einen Anstieg des Konsums berücksichtigt werden. Wesentliche rechtsstaatliche Grundsätze wie das Freiheitsprinzip aus Art. 2 Abs.1 GG, das Gleichheitsprinzip nach Art. 3 GG, der sozialen Gerechtigkeit und einer tatsächlich möglichen administrativen Kontrolle bei der Überwachung der Vielzahl der Verbote, Genehmigungsvorbehalte und sonstigen Restriktionen im Gesetzentwurf bleiben weitgehend unberücksichtigt. In diesem Sinne beendet der Gesetzentwurf nicht die patriarchale Bevormundung und fördert nicht eine positive „Drogenkonsumkultur“.

Aus unserer Sicht bedeutet ein Paradigmenwechsel, dass ein Cannabisgesetz nicht ein BtMG 2.0 sein darf, sondern tatsächlich auch ein anderer Blickwinkel auf Cannabis und Cannabiskonsumentinnen und Konsumenten einleitet. Deshalb lehnen wir eine Strafbarkeit des Überschreitens der viel zu niedrigen Grenze von 25 g für den erlaubten Erwerb und Besitz ab. Eine sachlich gerechtfertigte Begründung für diese Grenze ist nicht erkennbar. Keinem Weinliebhaber, der 200 Flaschen in seinem Keller lagert, würde man unterstellen, dass er damit einen unerlaubten Handel betreiben will. Wenn denn eine Mengenbegrenzung als notwendig

erachtet wird – LEAP hat in der bisherigen Diskussion 60 g konsumfähiges Cannabis vorgeschlagen – sollte die Überschreitung der erlaubten Menge lediglich als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden und damit das Opportunitätsprinzip gelten. Bei der jetzt vorgesehenen Regelung würde sich der polizeiliche Kontrolldruck, der bis heute unvermindert anhält, lediglich geringfügig verschieben.

Den Anbauvereinigungen droht ein **bürokratischer „Overkill“** mit den im Gesetz vorgesehenen Dokumentations-, Berichts und Meldepflichten, sowie den zahlreichen behördlichen Überwachungs-, Betretungs- und Einsichtsrechten. Mitglieder werden in zwei Altersgruppen unterteilt, die unterschiedlich im Hinblick auf Abgabe und THC-Gehalt erfasst werden müssen.

Gemeinsamer Konsum in den Anbaoclubs, einem eigentlich geschützten Raum abseits der Öffentlichkeit für genau diesen Zweck, soll nicht möglich sein. Eine eventuelle Missachtung dieses umfangreichen Regelwerkes kann mit zahlreichen Ordnungswidrigkeiten sanktioniert werden, die die Verantwortlichen der Vereinigung treffen. Damit droht die Gefahr, dass die Regelungen das genaue Gegenteil ihrer eigentlichen Intention bewirken, dass nämlich zu wenige Konsumentinnen und Konsumenten dieses Angebot in Anspruch nehmen, und der Schwarzmarkt aufgrund seiner leichteren Verfügbarkeit, auch für Edibles, langfristig eine erhebliche Relevanz behalten wird.

Die vorgesehenen Regelungen zu Cannabis im öffentlichen Raum sind gänzlich vom **gesundheitspolitischen Alarmismus des Gesundheitsministeriums** bestimmt. Wenn der Konsum von Cannabis in oder in der Nähe der Anbauvereinigungen, der Kindergärten, Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen und Fußgängerzonen verboten sein soll, und der Konsum von (auch medizinischem) Cannabis in unmittelbarer Nähe von Kindern und Jugendlichen untersagt und bußgeldbewährt ist, ergeben sich wesentliche Verschlechterungen zum Status Quo. Ziel ist eine Entkriminalisierung, und keine Verschärfung der bestehenden Rechtslage. Die angestrebte Entlastung von Polizei und Justiz wird sich auch hier nicht einstellen.

Aus Sicht der Strafverfolgung greift die vorgesehene **Amnestieregelung viel zu kurz**. Nur die wenigsten Fälle, in denen der Besitz von 25 g oder drei blühenden Pflanzen angeklagt wurden, dürften mit Geldstrafen über 90 Tagessätzen belegt worden sein, sodass eine Streichung aus dem Bundeszentralregister gar nicht erst in Betracht kommt. Relevant könnte diese Regelung für Händler von CBD-Blüten oder Extrakten werden, die teilweise zu mehrmonatigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden. Allerdings auch nur, wenn der THC-Gehalt der CBD-Produkte unter 0,3 % gelegen hat.

§ 17 Abs. 4 des Gesetzentwurfs enthält eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung, in der mit Zustimmung des Bundesrates Höchstgrenzen für die in Abs. 1 Buchstabe a bis f genannten Stoffe festzulegen, sowie weitere Anforderungen an den Eigenanbau in Anbauvereinigungen, sofern Sie für den Gesundheitsschutz erforderlich sind. Diese Anforderungen sind industrieller Standard bei der Produktion von medizinischem Cannabis, und sollten lediglich als Orientierung für die Anbauvereinigungen dienen.

Cannabisproduktionen, ob im Eigenanbau oder in Anbauvereinigungen, sehen sich immer zwei grundsätzlichen Problemen gegenüber: Unter- oder Überproduktion. Warum sollte man deshalb nicht tauschen oder kostenlos abgeben dürfen, und der Tausch nur auf den gemeinsamen Konsum im privaten Raum beschränkt sein? Hier sollen nicht erforderliche und in sich widersprüchliche Regelungen eingeführt werden, die ein potenziell justiziables Feld eröffnen, das nicht eröffnet werden sollte. Verantwortliche in Anbaoclubs, Eltern, die Cannabis zu Hause anbauen und lagern, rechtssicheres Autofahren, und auch perspektivisch Cannabis Wettbewerbe als Teil einer lebendigen Cannabis-Kultur, all diese Konstellationen müssen möglich sein und vor Strafverfolgung geschützt werden!

Schließlich muss die **Führerscheinfra**ge geklärt werden, und zwar durch Einführung eines gesetzlich festgeschriebenen Grenzwertes in § 24 a StVG auf 10 ng/ml Blutserum, bis durch wissenschaftliche Studien

gegebenenfalls sogar ein höherer Grenzwert festgelegt werden kann. Nur so kann sichergestellt werden, dass nichtberauschte Autofahrer nicht einem „Ersatzstrafrecht“ zum Opfer fallen, und von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen werden

Insgesamt gibt es verfassungsrechtlich ein milderes Mittel, eine Vielzahl der geplanten Maßnahmen überflüssig zu machen, und das ist die Stärkung der Prävention, die dringend massiv ausgebaut werden muss, wie vom Beauftragten der Bundesregierung mehrfach angekündigt.

**Wir haben dieser Stellungnahme als Anlage den Gesetzentwurf angefügt, in dem wir die aus unserer Sicht erforderlichen Streichungen und Ergänzungen vorgenommen und entsprechend kommentiert haben. Denn wir wollen, dass die Ziele des Gesetzentwurfs auch tatsächlich erreicht werden können.**

Wir gehen dabei von dem Grundgedanken aus, dass Cannabis Social Clubs und Edibles und Extrakte möglich sein sollen, Abstandsregeln und Konsumverbote nicht förderlich sind, und so wenig straf- und bußgeldbewährte Tatbestände wie wirklich nötig geschaffen werden.

LEAP Deutschland bietet ausdrücklich an, das weitere Gesetzgebungsverfahren konstruktiv zu begleiten.

Der Vorstand von LEAP Deutschland e.V.